



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

15

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 29.04.10

Drucksachen-Nr.: **V/178**

Beschluss-Nr.: 121/08/10

Beschlussdatum 29.04.10
m:

Gegenstand: **Satzung für das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg**

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	08.04.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	22.04.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	12.04.10	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 17.03.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg wird bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die zurzeit gültige Satzung des Jugendamtes der Stadt Neubrandenburg ist seit dem 06.04.1995 in Kraft.

Die Veränderung

- a.) zugrundeliegender Gesetzlichkeiten
- b.) von Begrifflichkeiten und
- c.) der zurückliegende Gültigkeitszeitraum von 15 Jahren

machen eine Aktualisierung der Satzung notwendig.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches

– Kinder- und Jugendhilfe – vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S.194), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom

20. Juli 2006 (GVOBl.M-V S. 631) i. V. m. § 70 und § 71 des SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe hat die Stadtvertretung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

1. Die Stadt Neubrandenburg hat zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.
2. Es führt die Bezeichnung „Stadt Neubrandenburg – Der Oberbürgermeister – Jugendamt“. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung in der Stadtverwaltung der Stadt Neubrandenburg.
3. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII, nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung obliegen.

§ 3

Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen und die Stärkung und Einhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung.
3. Das Jugendamt hat mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit denen in § 81 des SGB VIII genannten Stellen und Einrichtungen im Rahmen ihrer Befugnisse zusammenzuarbeiten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Zuständigkeiten und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
2. Auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden die Vorschriften des SGB VIII; KJHG-Org. M-V und der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg Anwendung.
3. Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein die Aufgaben und Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe betreffendes allumfassendes Befassungsrecht gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII. Es befasst sich insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
4. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht an die Stadtvertretung Anträge zu stellen. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes zu hören.
5. Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
 1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Neubrandenburg,
 4. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Verteilung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes der Stadt,
 5. den Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz
6. Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer der Wahlperiode 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an. Sie werden entsprechend § 5

Abs. 2 KJHG-Org M-V von der Stadtvertretung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen.

3. Von den Sitzen entfallen bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtvertretung gewählt werden.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/-in aus.
5. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, entsprechend § 5 Abs. 2 KJHG-Org M-V von der Stadtvertretung zu wählen.

§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Beratende Mitglieder sind gem. § 6 Abs. 1 KHJG-Org. M-V:
 - a.) der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter
 - b.) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - c.) ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der von dem Präsidenten
des zuständigen Landgerichtes bestellt wird
 - d.) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird
 - e.) ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird
 - f.) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird
2. Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.
3. Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
4. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Betroffene und Sachverständige einladen, insbesondere
 - Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes
 - Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildungseinrichtungen
 - Städteplanerinnen und Stadtplaner des Stadtplanungsamtes
 - Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsverwaltung

§ 7

Tätigkeit

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr beratend zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.
2. Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Stadtvertretung. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

3. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend und im Einzelfall stimmberechtigt ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
5. Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 8 Unterausschüsse

1. Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss sowohl in seiner beschließenden als auch in seiner beratenden Funktion vor.
2. Dem ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie in der Jugendhilfe erfahrene Vertreter freier Träger der Jugendhilfe sowie anderer Institutionen und Stellen an.
3. Der ständige Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 3 – 7 Mitgliedern.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses und wird vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.
5. Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe zeitweilige Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden. Zeitweilige Unterausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und können in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen oder Bürger zu ihren Sitzungen als Gäste laden.
6. Die Thematik und Aufgabenstellung für zeitweilige Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss vorgegeben.
7. Jeder zeitweilige Unterausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Vertretung selbst. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
8. Der ständige und die zeitweiligen Unterausschüsse sind beratende Ausschüsse. Sie erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und sind ihm rechenschaftspflichtig.
9. Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses findet für alle Unterausschüsse entsprechend Anwendung.

III. Verwaltung des Jugendamtes § 9 Aufgaben der Verwaltung

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Zuständigkeit der Jugendamtsleiterin oder des Jugendamtsleiters als Leiterin oder als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und werden von ihr oder ihm im Auftrag des Oberbürgermeisters, im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, zu deren Erledigung eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses bzw. der Stadtvertretung nicht oder nicht mehr erforderlich ist, weil dieses bereits gesetzlich vorbestimmt ist, weil eine grundsätzliche Entscheidung des zuständigen Lenkungsorgans vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachkräften selbständig getroffen werden kann. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören insbesondere, die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

IV. Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 06.04.1995 außer Kraft.

Neubrandenburg, den

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg
Dienstsiegel